

Schutzkonzept Bergbahnen Tschierstschén «COVID-19»

Erstellt auf Grundlage des Schutzkonzeptes SBS vom 6.10.20

(Schutz für Gäste und Mitarbeitende)

Ersteller: Verwaltungsratspräsident
Verteiler: alle Mitarbeiter
Genehmigung: Verwaltungsrat, 22. Oktober 2020
Update: Version 3.4, 24.12.20 (basiert auf SBS, Version 5.1 vom 7.12.20)

Inhalt

- (A) Grundsätze des Schutzkonzeptes für Seilbahnen
- (B) Generelles
- (C) Übergreifende Massnahmen
- (D) Massnahmen Publikum und Mitarbeitende
- (E) Interne Massnahmen Mitarbeitende
- (F) Durchführen von Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bauarbeiten
- (G) Management und Geschäftsführung

(A) Grundsätze des Schutzkonzeptes der Bergbahnen Tschierstschien (BBT):

1. Die vom Bundesrat und den Kantonen angeordneten Massnahmen gelten für die besondere Lage übergeordnet und sind unabhängig der in diesem Dokument empfohlenen Massnahmen zu beachten. Dies gilt für Gäste wie Mitarbeitende gleichermaßen.
2. Neue behördliche Vorgaben und Anordnungen, wie auch relevante Entwicklungen werden laufend geprüft und das vorliegende Konzept falls nötig angepasst.
3. Der Schutz der Gesundheit von Gästen und Mitarbeitenden und die Vermeidung der gegenseitigen Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 ist konsequent umzusetzen.
4. Es gilt zu unterscheiden zwischen dem, was die BBT tun können und dem, was die Gäste tun sollen.
5. Das Schutzkonzept setzt auf Eigenverantwortung und Respekt der Gäste. Die Sensibilität für die Virenthematik, Solidarität untereinander und Eigenverantwortung der Gäste sowie der Mitarbeitenden wird überall vorausgesetzt und kann durch keine anderen Massnahmen der BBT ersetzt werden.
6. Information der Gäste, Verbreitung der Kampagne: Wo möglich und sinnvoll werden entsprechende Corona-Plakate «So schützen wir uns im Skigebiet» angebracht. Informationsmaterial und Kurzfilme von SBS (www.seilbahnen.org/...) werden soweit sinnvoll eingesetzt.
7. Das Schutzkonzept lehnt sich an die grundsätzlichen Vorgaben des Schutzkonzeptes für den ÖV und den touristischen Verkehr an und integriert die Vorgaben der Verordnung des Bundesrates vom 4. Dezember 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte).
8. Als Grundlage für den Arbeiterschutzeschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz.
9. Für Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bautätigkeiten gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie in der Industrie.
10. Das Schutzkonzept der BBT gilt nicht für die Bergrestaurants oder andere mit dem Skiaufenthalt verbundene Betriebe. Diese sind unabhängig von den Bahnen und verfügen jeweils über ein eigenes Schutzkonzept, welches mit dem der BBT koordiniert ist.
11. Martin Weilenmann wird als COVID-Verantwortlicher bezeichnet.
12. Das Schutzkonzept wird von den verantwortlichen Führungspersonen der BBT unterzeichnet, die Mitarbeitenden über den Inhalt informiert und das Verhalten instruiert. Die Umsetzung wird kontrolliert und sanktioniert.
13. Gemeinden mit Skigebieten und zahlreichen Wintersportgästen (Wintersportorte) müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen, das Massnahmen zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben und zur Vermeidung von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum vorsieht.

14. Die Lenkung des Personenflusses, namentlich im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und bei Parkplätzen, erfolgt durch die Gemeinde in Koordination mit den Massnahmen der BBT. Das Schutzkonzept der BBT deckt nur einen Teil des Besucherstroms ab (insb. die Zugangsbereiche zu den Anlagen für die Personenbeförderung und den Bereich der Kasse / Skibus auf dem Parkplatz).
15. Für die Periode vom 24.12.20 bis zum 3.1.21 werden spezielle Massnahmen getroffen um die Sicherheit der Gäste nicht durch einen Massenandrang zu gefährden (Kontingentierung) und um die Unfallgefahr zu mindern (Alkoholverbot, Fahrweise, Pistenzustand).

(B) Generelles:

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19- Erkrankung aufweisen, dürfen nicht in das Skigebiet eingelassen werden. Das Personal ist angewiesen, Gäste mit offensichtlichen Symptomen nicht zu befördern und nicht ins Skigebiet zu lassen.
2. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
3. Mitarbeitende tragen den Mund-Nasen-Schutz.
4. Es gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz für Gäste und Mitarbeitenden auf allen Transportanlagen.
5. Personen ab 12 Jahren ohne Mund-Nasen-Schutz werden auf den Anlagen der BBT nicht transportiert.
6. Beim Anstehen gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz. Der erforderliche Abstand von 1,5m ist einzuhalten. Dies gilt sowohl im Innen- wie im Aussenbereich.
7. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
8. Regelmässige Lüftung aller Räume und geschlossenen Fahrmittel.
9. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
10. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen. Nur symptomfrei arbeiten.
11. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
12. Dringende Empfehlung der Installation der SwissCovid App auf den persönlichen Handys.
13. Information der Mitarbeitenden, der Gäste und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
14. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

(C) Übergreifende Massnahmen

Bereich	Massnahme	Erledigt
Management	Bestimmung eines Corona-Verantwortlichen im Betrieb	✓
	Erstellung eines eigenen Schutzkonzeptes und Aktionsplan	✓
	Produktion und Druck von Infomaterial für Mitarbeitende und Gäste	✓
	Schulung der Mitarbeitenden (Verhalten, Nutzung Schutzmaterial, Reinigung, Kontrollpflichten, Sanktionsmöglichkeiten)	✓
	Checklisten für Kontrolltätigkeit des Ordnungsdienstes und für das Reinigungspersonal werden auf den 17.12. erstellt	✓
Öffentliche Räume	Plakate und Desinfektionsmitteldispenser (wenn keine Möglichkeit zum Hände waschen besteht) am Eingang bereitstellen	✓
	Informationsblätter in allen Gemeinschaftsräumen, WC, evtl. Aufzug anbringen	✓
	Klare Bodenmarkierungen und Hinweistafeln mit Piktogrammen zur Einhaltung des Abstands anbringen	✓
	Geschlossene Bereiche kennzeichnen und schliessen	✓
	Öffentliche Räume und Räume für Personal regelmässig lüften	✓
	Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Innenräumen sowie in allen Wart- und Zugangsbereichen (Aussen- und Innenbereich). Beim Anstehen ist zudem der erforderliche Abstand einzuhalten.	✓
Reinigung	Nach Möglichkeit für die Reinigung Einweglappen und -handschuhe verwenden	✓
	Kontaktstellen und Ablageflächen regelmässig reinigen; z.B. Türen, Türfallen, Fenster, Fenstergriffe, Lichtschalter, Tische, Treppengeländer; Ticket- und Kartenleser, Zahlterminal an Kassen, Schliessbügel usw.	✓
Personal mit direktem Kundenkontakt	Mitarbeitende mit direktem Kundenkontakt tragen einen Mund-Nasen-Schutz: - Mitarbeiter an den Kassen, Stationen und Warteräumen, Skibusfahrer und Patrouilleure im Einsatz tragen Masken permanent, die BBT stellen zusätzlich zu Masken auch Schutzbrillen zur Verfügung, - Pistenfahrer (z.B. Reparaturarbeiten, Transport auf Sesselbahn) und übrige Mitarbeiter, wenn der Minimalabstand nicht eingehalten werden kann.	✓
Gästekbeförderung	Für die Beförderung der Gäste auf sämtlichen Anlagen (inkl. Sesselbahnen, Skilifte und Anfängerteppiche) gilt die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz gemäss Empfehlung BAG zu tragen. Die BBT befördern keine Gäste ohne Mund-Nasen-Schutz.	✓

Gäste müssen ihre Schutzausrüstungsteile selbst mitbringen (Eigenverantwortung), sie haben sich an den Empfehlungen des BAG zu orientieren. Den Mitarbeitern werden medizinische Masken des Typ IIR zur Verfügung gestellt.

(D) Massnahmen Publikum und Mitarbeiter

1) Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.

- Den Gästen wird empfohlen sich an den Kontaktstellen mit der BBT (Skibus, Kassen, Toi-Toi) die Hände zu desinfizieren. Die dafür notwendigen Desinfektionsmittel / Ständer werden von den BBT aufgestellt und regelmässig nachgefüllt. Die Gäste haben bei Bedarf zudem an jeder Station im Skigebiet die Möglichkeit sich die Hände zu desinfizieren.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. Die dafür notwendigen Spender werden ausserhalb der Stationen angebracht, um eine rasche Desinfektion nach Hilfestellungen bei den Gästen zu ermöglichen.
- Die BBT stellen den Mitarbeitern zusätzlich und zum Gebrauch nach eigenem Ermessen Einweghandschuhe zur Verfügung. Diese sind regelmässig zu ersetzen oder zu desinfizieren.
- Unnötige Gegenstände, welche von den Gästen angefasst werden können, werden entfernt.
- Es werden keine Kaffeeautomaten und/oder Trinkwasserspender aufgestellt. Getränke sind von den Mitarbeitern selbst mitzunehmen.

2) Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

- Sofern keine regelmässige und ausreichende Durchlüftung der Betriebsräume gewährleistet ist muss der Luftaustausch durch stündliches kräftiges Lüften erfolgen. In schwer belüftbaren Räumen, wie z.B. Skidepot oder Garderobe an der Talstation besteht Maskenpflicht und ist die Anzahl Personen zu begrenzen (1 Px / 4m²).

Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge, Fahrzeugbedienungselemente) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
 - Gemeinsamer Bereich der Mitarbeiter und/oder Gäste inkl. Gäste-Toiletten: durch Reinigungsteam zwischen Betriebsschluss und -beginn sowie zwei Mal unter Tag.
 - Stationen / Fahrzeuge / Kassen / Personal-Toiletten sind durch die zugewiesenen Mitarbeiter nach Bedarf (die dem Publikum zugänglichen Teile der Kasse häufig), spätestens aber an deren Arbeitsende zu reinigen.
- Tassen, Gläser, Geschirr sowie Utensilien nicht teilen; Geschirr nach Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.
- Die Sitzflächen und Sicherungsbügel bei den Sesselbahnen und Skiliften können nur einmal täglich nach Betriebsschluss gereinigt werden. Die Gäste werden mittels Anschlags darauf hingewiesen und gebeten die Handschuhe zu tragen.

3) Information

Information der Mitarbeitenden und weitere betroffene Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Information der Gäste

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei den Haupteinstiegsstationen ins Skigebiet sowie beim Minisnowpark und bei den Zugängen zum Pinochio-Lift
- Mund-Nasen-Schutz tragen gemäss Empfehlungen BAG (Eigenverantwortung der Gäste)
- Anbringen eines gut sichtbaren Plakates an den Kassen und bei den Drehkreuzen im Eingang ins Skigebiet, dass sie mit dem Eintritt ins Skigebiet deklarieren, dass sie gesund resp. symptomlos sind, und dass sie mit offensichtlichen Symptomen nicht befördert werden.

Formulierung: Liebe Gäste, mit dem Eintritt ins Skigebiet und dem Passieren des Drehkreuzes dieser Anlage bestätigen Sie, dass sie gesund sind und keine Covid-19 Symptome aufweisen. Gästen mit Covid Symptomen ist es nicht erlaubt, ins Skigebiet einzutreten.

Information der Mitarbeitenden

- Information der Mitarbeitenden und weitere betroffene Personen über die Richtlinien und Massnahmen.
- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.
- Information der Mitarbeitenden im Umgang mit Covid-19 Symptomen.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG in allen Gemeinschaftsräumen der Mitarbeiter

4) Überwachung

Die Einhaltung der im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen wird durch zusätzliche Mitarbeitende überwacht, namentlich wird die Einhaltung des Tragens des Mund-Nasen-Schutzes und des erforderlichen Abstands in Zugangs- und Wartebereichen von Kassen, Skibus und Beförderungsanlagen sowie der Einstieg in die Fahrmittel kontrolliert.

Das Personal vom Ordnungsdienst und vom Lift weist Gäste mit offensichtlich nicht BAG-konformem Mund-Nasen-Schutz zurück.

Besucherinnen und Besucher, die sich trotz wiederholter Instruktion und Abmahnung nicht an die Massnahmen gemäss Schutzkonzept halten, werden aus dem Skigebiet gewiesen.

Die Polizei kann eine Ordnungsbusse in der Höhe von max. CHF 300.- verteilen.

Anweisungen des Personals oder Lautsprecherdurchsagen sind zu befolgen.

5) Anreise und Parkplatz, Aufgaben der Gemeinde, Koordination

Der Personenfluss auf den Zugangswegen von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und den Parkplätzen zu den Beförderungsanlagen sowie in den Zugangs- und Wartebereichen dieser Anlagen wird so gestaltet werden, dass der erforderliche Abstand eingehalten werden kann; auf den Zugangswegen ist der Personenfluss in Koordination mit der Gemeinde und den BBT zu gestalten.

Die BBT sorgen für das Einhalten der Sicherheitsmassnahmen auf dem Parkplatz inkl. Kasse und Skibus.

Der Zugangsweg vom Postauto / Parkplatz zur Talstation wird von den Skibusfahrern überwacht. An der Postautohaltestelle wird mittels Aushangs auf die Schutzmassnahmen hingewiesen und

das Verhalten der Gäste durch die Kontrollorgane der BBT mittels Stichproben überprüft. Bei festgestellten Problemen werden mit der Gemeinde situativ sowohl räumliche als auch zeitliche Vorkehrungen getroffen.

Beispiel: Besteht beispielsweise bereits eine lange Warteschlange vor der Talstation, können Personen, die mittels Individualverkehr anreisen und auf einem gemeindeeigenen Parkplatz parkieren, von Hilfspersonal der Gemeinde angewiesen werden, auf dem Parkplatz zu warten und sich erst dann zur Station zu begeben, wenn die Helferinnen und Helfer hierfür grünes Licht geben.

6) Kasse Talstation und Parkplatz.

- Trennscheibe zwischen Gast und Verkaufspersonal.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel bereitstellen, regelmässig nachfüllen.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.
- Online-Buchungen kommunizieren.
- 1,5m Abstände am Boden markieren oder Hinweisschilder (1,5m/3m/4,5m).
- Es soll möglichst die Kasse am Parkplatz benutzt werden: Kommunikation im Internet, Check beim Einstieg in den Skibus, Markierung auf Parkplatz.
- Corona-Plakate «So schützen wir uns bei den Seilbahnen» und «Liebe Gäste, mit dem Eintritt ins Skigebiet und dem Passieren des Drehkreuzes dieser Anlage bestätigen Sie, dass sie gesund sind und keine Covid-19 Symptome aufweisen. Gästen mit Covid Symptomen ist es nicht erlaubt, ins Skigebiet einzutreten» sind angebracht.
- Beim Ticketverkauf wird der Gast gefragt, ob er Covid-Symptomfrei ist. Falls nicht, wird kein Ticket verkauft.
- Vom 24.12.20 bis 3.1.21 werden nur noch Tageskarten im Online-Kanal verkauft. Die Kassen vor Ort geben noch die Kindertageskarten aus und regeln die Spezialfälle.

7) Wartezone vor Bahnfahrt (Tal-, Mittel- und Bergstation)

- In den Warte- und Anstehzonen vor Stationen innerhalb und ausserhalb von Gebäuden besteht Mund-Nasen-Schutz Pflicht. Zudem ist der erforderliche Abstand von 1.5m einzuhalten.
- Zu Stosszeiten sind vor Ort individuell zeitliche und örtliche Lenkungsmassnahmen zu prüfen und unter Beachtung der gesamten Betriebssituation (u.a. Sicherungsmassnahmen im Gebiet) anzuwenden.
- Für Skifahrer sind bei allen Stationen Einkernter auszustecken damit der Abstand von 1.5m eingehalten werden muss.
- Für Fussgänger Warteschlangen vorbereiten und 1,5m Abstände am Boden markieren
- Beschilderung der Warteräume
- Keine Personenansammlungen nach den Drehkreuzen
- Klare räumliche Lenkung für einsteigende und aussteigende Gäste.
- Hinweisschilder zur Einhaltung des Abstandes mit guter Sichtbarkeit anbringen (Reserve bereithalten für die provisorische Montage bei grossem Gästeaufkommen)
- Kontrolle des Wartebereiches durch eigens dafür bestimmtes Aufsichtspersonal in Zeiten mit hohem Gästeaufkommen– Kontrolle der Tragepflicht und der Konformität des Mund-Nasen Schutzes und der Abstandspflicht
- Koordination der Wartezonen mit der Gemeinde, wenn sich die Wartezone bis auf die öffentlichen Strassen ausdehnen.
- Das Trichterförmige Warten vor den Transportanlagen ist zu verhindern. Wo immer möglich erfolgt eine Anpassung der Wartezone vor dem Drehkreuz mittels gleichmässiger, linienförmiger Zuführung in Korridoren mit entsprechender Abschränkung und Abstandsbezeichnung

- Dehnt sich die Warte- und Anstehzone auf befahrene Pistenflächen aus, werden durch zusätzliche Signalisation (Hinweise, Gefahren) und Anbringen von Netzen o.ä. präventive Massnahmen (Temporeduktion, Verkehrslenkung, Vermeidung von Kollisionen) angeordnet und umgesetzt.
- Die Wartezonen der Einstiegsmöglichkeiten ins Skigebiet sind nach der Umsetzung der Massnahmen fotografisch zu dokumentieren.
- Anzahl Ablagen und Sitzgelegenheiten minimieren.
- Kontaktpunkte regelmässig reinigen und desinfizieren.
- Im Bereich der Talstation gilt ein Rauch- und Picknickverbot. Mit entsprechenden Hinweistafeln wird darauf hingewiesen.

8) Bahntransport und Ticketkontrolle

- Ticketkontrolle: Beschränkung auf das Wesentliche; elektronisch mittels Zutrittsleser oder visuelle Validierung durch das Kontrollpersonal ohne persönliche Entgegennahme des Tickets.
- Umlaufbahnen: Die Förderleistung der Anlage ist nach Möglichkeit auszuschöpfen.
- Kippbügel und Stangen der Skiliftbügel sowie Sitzflächen können jeweils nur einmal täglich nach Betriebsschluss gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Anzahl Gäste im Skibus ist auf 2/3 der Kapazität begrenzt, wobei auf die nächste ganze Zahl abgerundet wird. Die Plätze neben dem Fahrer sind frei zu lassen:
 - Skibus BBT: Max. Kapazität 13 Personen, max. beförderte Anzahl Gäste 7
 - Skibus eingemietet: Max. Kapazität 9 Personen, max. beförderte Anzahl Gäste 6Die Maximale Anzahl beförderter Personen ist beim Einstieg zum Skibus deutlich lesbar zu markieren.

Der Fahrer ist verantwortlich, dass die Anzahl Personen eingehalten wird, dass alle beförderten Gäste einen Mund-Nasen-Schutz tragen und – begründete Ausnahmen ausgeschlossen – über einen gültigen Skipass verfügen.

Die Fenster des Skibus sind während der Fahrzeit geöffnet, um eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

9) Waren- und Gütertransport, Sportgeräte wie Fahrräder, MTB (Mountainbike), Schlitten

- Betriebseigene Rollwagen nutzen und anbieten, Griffe regelmässig reinigen und desinfizieren, evtl. Sonderfahrten mit separatem Fahrplan durchführen.
- Die Anzahl Sportgeräte pro Fahrzeug hängt von der betrieblichen Situation und den Platzverhältnissen ab.
- Die Geräte werden durch die Mitarbeiter der BBT be-/entladen. Diese tragen dazu Handschuhe.

10) Bergung und PRD

- Mundschutz für Seilretter und Bodenmannschaft während der Bergung bei direktem Körperkontakt vorsehen und entsprechende Anzahl beschaffen.
- PRD sorgt persönlich für ausreichende und regelmässige Hygiene.
- Er trägt eine Schutzmaske und Ski- bzw. Schutzbrille und berührt den Patienten mit Handschuhen.
- Der PRD führt jeweils eine zusätzliche Schutzmaske für die zu bergende Person mit.
- Transport mit Schneetöff/im Schlitten: Es wird empfohlen, dass alle Personen auf dem Fahrzeug einen Mund-Nasen-Schutz tragen und nach dem Transport die Kontaktflächen gereinigt werden.

11) Publikums-WC / Skiraum, Toi-Toi

- WC nach Gästeaufkommen reinigen, mindestens 2-mal täglich sowie nach Betriebschluss.
- Einweg-Papierhandtücher anbieten.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel und Seife einrichten, regelmässig nachfüllen
- Abfallkübel regelmässig leeren.
- Maximale Anzahl zugelassene Personen und Maskenpflicht markieren.
- Wartebereich markieren, Ansammlungen von Gästen vermeiden, Abstand alle 1,5m auf Boden und/oder mit Schildern (Piktogramme) markieren.

12) Vermietung von Schlitten / Gögel

Generell sind die übergeordneten Vorgaben des BAG und des Bundesrates zu beachten und umzusetzen.

Die Empfehlungen des Detailhandels sind zu beachten.

- Mietgeräte sind nach jeder Rückgabe gründlich zu desinfizieren und als solches zu kennzeichnen (abnehmbare Etikette) um Fehler in der Verleihung auszuschliessen.
- Gebrauchte und gereinigte Geräte sind räumlich getrennt zu lagern.
- Textilschnüre /Riemen an den Schlitten nach jedem Gebrauch ersetzen

13) Pinocchio-Lift, Zauberteppich

Der Bereich mit den Kinderliften wird abgegrenzt und an den Eingangsporten mittels Aushangs auf die Schutzmassnahmen, insbesondere Maskenpflicht und Abstandsregel hingewiesen. Die Kontrolle erfolgt während des Skischulbetriebes durch die Skischule. Ausserhalb davon überwachen die BBT mit dem Ordnungsdienst und den Patrouilleuren stichprobenweise die Einhaltung der Vorschriften. Bei Vorkommnissen werden mit der Skischule situativ Anpassungen im Schutzkonzept vorgenommen.

14) Spielplätze und andere nicht bediente Freizeitanlagen

- Hinweis auf Eigenverantwortung der Gäste anbringen.

15) Wanderwege (Winter und Sommer), Schneeschuh-Trails

- Eigenverantwortung der Gäste

16) Picknickstellen

- Picknickstellen werden nicht angeboten, bzw. vorhandene Möglichkeiten geschlossen.

17) Gastronomie

Die BBT verfügt über keine eigenen Betriebe, koordiniert aber das eigene Schutzkonzept mit demjenigen der Gaststätten.

Dehnt sich bei Restaurationsbetrieben, die sich an Skipisten befinden, die Warte- und Anstehzone auf befahrene Pistenflächen aus, werden durch zusätzliche Signalisation (Hinweise, Gefahren) und Anbringen von Netzen o.ä. präventive Massnahmen (Temporeduktion, Verkehrslenkung, Vermeiden von Kollisionen) angeordnet und umgesetzt.

Die folgenden Hinweise zur Orientierung:

Am 04. Dezember 2020 (Update V12) wurde folgendes Schutzkonzept für das Gastgewerbe veröffentlicht, es gilt für alle Anbieter gastronomischer Dienstleistungen (ab 9.12.2020).

<https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-04122020.pdf>

*In Skigebieten dürfen Gäste **bis 17.30 Uhr** in Innenräume von Restaurationsbetrieben nur dann eingelassen werden, wenn für sie ein Tisch frei ist.*

Von der Regelung betroffen sind Restaurants auf den Pisten oder unmittelbar am Pistenrand, die insbesondere von Skifahrerinnen und Skifahrern noch in voller Skimontur besucht werden können.

Restaurationsbetriebe abseits des grossen Betriebs auf den Pisten sind davon nicht betroffen.

Nach 17.30 Uhr ist nicht mehr von einem übermässigen Ansturm auszugehen, und es gelten für alle Restaurationsbetriebe die üblichen Regeln für Gastrobetriebe.

18) Reduktion der Unfallgefahr

Vom 24.12.20 bis 3.1.21 gilt im ganzen Skigebiet ein Verbot für den Verkauf und den Konsum von Alkohol. Das Skigebiet definiert sich durch die jeweils äussersten Anlagen / Pisten mit einem zusätzlichen Abstand von 100m.

Die Gäste werden mittels Plakate auf das Alkoholverbot wie auch auf eine generell vernünftige Fahrweise aufmerksam gemacht. Beide Punkte werden von den Patrouilleuren und vom Ordnungs- / Sicherheitsdienst vermehrt überwacht. Fehlbare Skifahrer werden ermahnt und im Wiederholungsfall aus dem Skigebiet verwiesen.

(E) Interne Massnahmen Mitarbeitende:

Als Grundlage für den Mitarbeiterschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz (Version 24. Juli 2020)

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Mitarbeitenden ist sehr wichtig, die entsprechenden Massnahmen sind konsequent umzusetzen.

- Alle Mitarbeiter sind vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die Risiken und die damit verbundenen Schutzmassnahmen aufzuklären. Sie unterschreiben eine entsprechende Erklärung.
- Mitarbeitende, die zu Risikogruppen gehören, sind soweit möglich dort einzusetzen, wo sie keinen direkten Publikumskontakt haben und alleine arbeiten können (Reinigung, Unterhalt ...). Wo dies nicht möglich ist tragen sie Schutzmasken. In den Umkleieräumen tragen alle Mitarbeiter Schutzmasken.
- Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Mitarbeitenden ab Ankunft bis Abreise in Teams getrennt gehalten werden (Teams pro Anlage, Patr, Pistenfahrer usw.). Der Technische Leiter sorgt für die entsprechende zeitliche und örtliche Staffelung. Patrouilleure, Pistenfahrer und Führungspersonen sind im Krankheits- / Quarantänefall kaum zu ersetzen und müssen demnach untereinander / gegenüber Gästen und Mitarbeitern die Schutzmassnahmen besonders genau einhalten.
- Pausen sind individuell in den Stationen oder mit genügend Abstand vom Betrieb im Freien zu beziehen. Der Besuch der Restaurants in der Mittagspause ist aus Platzgründen und dem damit verbundenen Risiko untersagt. Die Ablöser müssen vor den Stationen, die der Verpflegung des stationären Mitarbeiters dienen, bleiben.
- In allen Stationen (Ausnahme Talstation) darf sich nie mehr als eine Person im Inneren aufhalten. Eine entsprechende Markierung ist (ab dem 19.12.2020) anzubringen.

- Die Mitarbeiter sind gehalten individuell mit Privat-PW oder ÖV anzureisen. Von Gruppen-transporten wird dringend abgeraten.
An den Sonntagen, Frühkurs PTT verkehrt nicht, werden die Skilifte 30' später in Betrieb genommen. Bei Neuschnee werden Verspätungen in Kauf genommen und auf der Homepage darauf hingewiesen.
- Es werden keine zentralen Pausen- / Aufenthaltsräume angeboten. Personalinformationen individuell an die Anlagenteams. Gesamtinformationen falls nicht anderes möglich im Freien (Abstand halten) oder in der MZH.

Betriebsbedienstete:

- Alle Mitarbeitenden (insbesondere an Stationen oder in Warteräumen, Skibusfahrer sowie Patrouilleure im Einsatz) tragen gemäss Absatz C immer Schutzmaske. Ausgenommen sind Mitarbeiter die sich alleine in Innenräumen oder Fahrzeugen (z.B. Pistenfahrzeugen) aufhalten, bzw. die alleine für Arbeiten auf der Piste unterwegs sind.

Garderobe:

- Schutzmaskenpflicht für Mitarbeitende.
- Gestaffelt und nicht alle miteinander umziehen.
- Genügend Desinfektionsmittel bereitstellen.
- Abfallkübel regelmässig leeren.
- Festlegung der max. Anzahl Personen in der Garderobe

WC für Mitarbeitende:

- Gemäss Nutzung und Bedarf reinigen.
- Dispenser für Seife einrichten und regelmässig nachfüllen.
- Einweg-Papierhandtücher anbieten.
- Abfallkübel regelmässig leeren.

Dienstfahrt: gleiche Grundsätze anwenden wie für Bahntransport von Gästen.

(F) Durchführen von Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten (Bahnanlagen, Infrastruktur und Gebäude, Beschneigung, Fahrzeuge etc.)

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen.
- Ballungen in Garderoben, WC und bei Pausen vermeiden.
- Abstand halten bei der Verpflegung.

Es gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie der Industrie. Checkliste: https://www.sia.ch/fileadmin/SECO_Checkliste_Baustellen_D.pdf

(G) Management und Geschäftsführung

Umsetzung von Massnahmen durch Verwaltungsrat und Führungsteam, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Mund-Nasen-Schutz und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.

- Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken resp. Mund-Nasen-Schutz regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitern Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Bei Erkältungssymptomen von Mitarbeitenden ist wie folgt vorzugehen:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>
 - Bei Corona-Krankheitssymptomen sofort testen und bis Testergebnis vorliegt zu Hause bleiben. Alle Kontakte zu anderen Personen vermeiden, bis das Testergebnis vorliegt.
 - Bei negativem Test kann sofort "normal" gemäss den Sicherheitskonzepten des Bundes weitergearbeitet werden.
 - Bei positivem Test sind die Anweisungen der Gesundheitsbehörde zu befolgen und der Arbeitgeber unverzüglich zu informieren.
- Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Die Corona-Verantwortliche Person bezeichnen und ein Überwachungsplan erstellen.
- Ein Interventions- und Sanktionskatalog erstellen und durchsetzen.

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses auf die konkret vorliegende betriebliche Situation angepasste Schutzkonzept wird den Mitarbeitenden vor Betriebsaufnahme sowie anlässlich der Personalschulung vom 17. Dezember 2020 verteilt und erläutert.

Tschierschen, 24. Dezember 2020



Martin Weilenmann

Verwaltungsratspräsident